

## 1. Vorbemerkung

Ziel dieser Hausordnung ist es, das Schulleben so zu gestalten, dass jederzeit ein reibungsloser und sicherer Unterrichtsbetrieb gewährleistet werden kann. Alle SchülerInnen sind aufgefordert, durch verantwortungsvolles Verhalten, freiwillige Einordnung und Rücksichtnahme dazu beizutragen, dieses Ziel zu erreichen.

Das Schulgelände wird im Westen durch die Pilichdorfstraße begrenzt, im Süden durch den Parkplatz des Landratsamtes (Schanke) und dem Grundstück. Im Osten durch die Töginger Straße und im Norden durch die Grundstücksgrenze zum Ruperti-Gymnasium Mühldorf a. Inn. Der Bereich der Bushaltestelle ist öffentlich genutzt und gehört damit nicht zum Schulgelände.

## 2. Allgemeine Verhaltensregeln

### 2.1 Grundsätze

- Das Grüßen ist ein Ausdruck gegenseitiger Achtung und Wertschätzung.
- Auf eine angemessene Kleidung ist zu achten, eine Kopfbedeckung ist innerhalb der Klassenräume nicht gestattet.
- Die Erziehung zu Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Mündigkeit schließt ein, Rechtsnormen zu achten, Rechte wahrzunehmen und rechtmäßig begründete Entscheidungen zu respektieren.
- Ein sparsamer Umgang mit Energie (Heizung, Wasser, Strom) und Material ist unerlässlich.

### 2.2 Parken

- Für Kraftfahrzeuge von SchülerInnen gibt es an der Schule **keine** Parkmöglichkeit. Diese können auf dem Parkplatz an der Herzog-Friedrich-Straße abgestellt werden.
- Zweiräder können in den markierten Bereichen im 1. Untergeschoß der Tiefgarage der BS I abgestellt werden, die Markierungen sind dabei einzuhalten.
- Die Tiefgarage darf nur zur An- und Abfahrt betreten werden.

### 2.3 Verhaltensregeln vor und während des Unterrichts

- Die jeweiligen aktuell geltenden Hygieneempfehlungen finden Sie immer auf unserer Homepage (<https://www.bs1-mue.de/hygieneempfehlungen.pdf>). Diese Vorschriften sind stets einzuhalten.
- Alle SchülerInnen sind verpflichtet, mit den für den Unterrichtstag notwendigen Unterlagen und Hilfsmitteln zur Schule zu kommen, dies gilt auch für Hausarbeiten.
- Die SchülerInnen begeben sich pünktlich zum Unterrichtsbeginn unaufgefordert und unverzüglich zu ihren Unterrichtsräumen.
- SchülerInnen dürfen den Unterricht nur mit Genehmigung der Lehrkraft verlassen.
- Das Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet, das Trinken von ausschließlich Mineralwasser ist erlaubt, eine Störung des Unterrichts ist dabei zu vermeiden. Flaschen sind immer in der Schultasche aufzubewahren.
- Innerhalb des Schulbereichs ist allen SchülerInnen der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel untersagt.
- Es besteht gemäß dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz an allen staatlichen Schulen in Bayern **ein absolutes Rauchverbot**. Dieses gilt auch für E-Zigaretten oder

Ähnliches. Die ausgewiesene Raucherzone kann genutzt werden, auf Sauberkeit ist unbedingt zu achten.

- Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien sind in den Unterrichtsräumen un- aufgefordert auszuschalten. Bei Zuwiderhandlung werden solche Geräte vorübergehend einbehalten.
- Die Schul-PCs dürfen von SchülerInnen nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrkraft bedient werden.
- Sollte die Lehrkraft zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend sein, meldet dies der Klassensprecher im Sekretariat.

## 2.4 Ordnung und Sauberkeit

- SchülerInnen sind für die Sauberkeit sowohl in den Klassenzimmern und Werkstätten als auch auf dem gesamten Schulgelände verantwortlich.
- Nach dem Unterricht ist das Klassenzimmer sauber zu verlassen. Jeder ist für seinen Platz verantwortlich. Der vom Klassenleiter bzw. anwesenden Lehrkräften eingeteilte Klassendienst ist diesbezüglich weisungsbefugt.
- Jede Klasse wird mehrmals pro Schuljahr zum Ordnungsdienst eingeteilt. Die Termine sind dem Digitalen Schwarzen Brett in der Pausenhalle zu entnehmen.

## 3. Verhaltensregeln in den Werkstätten

- Die Werkstätten werden nur mit der Lehrkraft oder auf deren Anweisung betreten.
- Jacken und Schultaschen dürfen **nicht** mit in die Werkstätten genommen werden. Sie sind in der Umkleidekabine abzulegen.
- Bei der Arbeit müssen feste und geschlossene Schuhe getragen werden.
- Gutsitzende Arbeitskleidung, mit anliegenden Ärmeln ist zu tragen.
- Haare müssen zurückgebunden bzw. mit einem Haarnetz geschützt werden.
- Maschinen, Geräte und Werkzeuge dürfen nur nach einer ausführlichen Unterweisung (Einführung) bedient bzw. benützt werden.
- SchülerInnen sind **verpflichtet**, sich nochmals bei der Lehrkraft zu informieren, wenn die Handhabung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen nicht mehr beherrscht oder verstanden wird.
- Die Unfallverhütungsvorschriften müssen gewissenhaft eingehalten werden. Dabei muss an jedem Arbeitsplatz Ordnung herrschen und jeglicher Unfug ist zu unterlassen.
- Anvertraute Werkzeuge und Geräte jeglicher Art sind pfleglich zu behandeln und müssen nach dem Arbeiten ordnungsgemäß gereinigt sowie an den Aufbewahrungsort zurückgelegt werden.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen wie Öle, Lacke, Bohremulsionen, Reinigern, Verdünnungen usw. sind unbedingt die Sicherheitshinweise auf den Behältern zu beachten.
- Beim Umgang mit Öl, Kraftstoff usw. ist außerdem darauf zu achten, dass Fußböden und Werkbänke entsprechend abgedeckt werden. Dasselbe gilt für Anstreichübungen.
- Wird an einem Arbeitsplatz oder einer Maschine ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, muss die Arbeit sofort eingestellt werden. Die Lehrkraft ist umgehend zu verständigen.
- Verletzungen, auch geringfügige, müssen sofort gemeldet und in das Verbandbuch eingetragen werden, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Wer die Richtlinien und Anweisungen der Lehrkraft **nicht** befolgt und Schäden verursacht, wird zur Rechenschaft gezogen. Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Einrichtungen, Werkzeugen, Geräten oder Maschinen hat der Verursacher Ersatz zu leisten.

## 4 Pausenregelungen

- In der Vormittagspause halten sich die SchülerInnen entweder in der Pausenhalle oder im Pausenhof unmittelbar vor dem Haupteingang des Schulgebäudes auf.
- Der Aufenthalt in Klassenzimmern, Werkstätten, Fluren oder sonstigen Bereichen der Schule ist nicht gestattet.
- Auf Ordnung und Sauberkeit insbesondere in der Pausenhalle/Aula ist zu achten.

- Treppen, Böden, Heizkörper oder Fensterbänke sind **keine** Sitzgelegenheiten.
- Fluchtwege sind stets freizuhalten.
- Beim Verlassen des Schulgeländes **während des Schultages** besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nur dann, wenn das Verlassen dem Zweck der Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen (z.B. Nahrungsaufnahme) dient.
- Den Anweisungen der Pausenaufsicht bzw. der Hausmeister ist Folge zu leisten.

## 5. Unterrichtsversäumnisse

### 5.1 Allgemeine Grundsätze

- Versäumter Unterrichtsstoff ist unaufgefordert nachzulernen, ebenso werden versäumte Schul- und Stegreifaufgaben bei Wiederbesuch der Berufsschule ohne erneute Ankündigung nachgeschrieben.
- Bei Nichtvorlage von Bescheinigungen gilt ein Versäumnis als unentschuldig, dadurch nicht erbrachte Leistungsnachweise werden mit der Note 6 bewertet.
- Die Schule ist verpflichtet, unentschuldigte Versäumnisse an das Landratsamt zu melden. Dieses leitet dann ein Bußgeldverfahren ein.

### 5.2 Entschuldigungsverfahren

- Das Fehlen am Unterrichtstag ist der Schule unverzüglich, d.h. bis spätestens 08:30 Uhr online, telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.
- Das Formular „Antrag auf vorübergehende Beurlaubung“ ([www.bs1-mue.de/Antrag-auf-voruebergehende-Beurlaubung-wei%C3%9F.pdf](http://www.bs1-mue.de/Antrag-auf-voruebergehende-Beurlaubung-wei%C3%9F.pdf)) ist innerhalb von zehn Tagen unterschrieben bei der Schule abzugeben.
- Bei einer Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises ist dem Formular „Antrag auf vorübergehende Beurlaubung“ ([www.bs1-mue.de /Antrag-auf-voruebergehende-Beurlaubung-wei%C3%9F.pdf](http://www.bs1-mue.de/Antrag-auf-voruebergehende-Beurlaubung-wei%C3%9F.pdf)) eine Ablichtung des ärztlichen Zeugnisses beizufügen.
- Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule ab dem ersten Versäumnistag die Vorlage eines ärztlichen oder auch amtsärztlichen Attestes verlangen.
- Ein ärztliches oder auch amtsärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

### 5.3 Beurlaubung vom Unterricht

- Das Formular „Antrag auf vorübergehende Beurlaubung“ ([www.bs1-mue.de/Antrag-auf-voruebergehende-Beurlaubung-wei%C3%9F.pdf](http://www.bs1-mue.de/Antrag-auf-voruebergehende-Beurlaubung-wei%C3%9F.pdf)) ist **mindestens eine Woche** vor der beabsichtigten Beurlaubung über den Klassenleiter bei der Schule einzureichen. Dabei ist zu beachten:
  - Bei **minderjährigen** Auszubildenden muss der Antrag vom Erziehungsberechtigten und vom Ausbildungsbetrieb unterzeichnet werden.
  - Bei **volljährigen** Auszubildenden muss der Antrag vom Auszubildenden und vom Ausbildungsbetrieb unterzeichnet werden.
  - Bei **minderjährigen** SchülerInnen **ohne** Ausbildungsverhältnis muss der Antrag vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.
  - Bei **volljährigen** SchülerInnen **ohne** Ausbildungsverhältnis muss der Antrag vom AntragstellInnen unterzeichnet werden.
- Unvollständige ausgefüllte Anträge können **nicht** genehmigt werden.
- Führerscheinprüfungen, planbare Arzttermine usw. **sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.**

## 6. Meldepflichten, Haftung und Versicherungsschutz

- Mängel an Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich zu melden.
- Für Beschädigungen oder Verlust von persönlichem Eigentum in der Schule kann keine Haftung übernommen werden.
- Schülerunfälle innerhalb und außerhalb der Unterrichtszeit, auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- Wer Schäden verursacht, hat für diese aufzukommen. Die Unfallversicherung der Schule bezieht sich nur auf Personenschäden.

## 7. Kontaktdaten und Ansprechpartner

Alle wichtigen Informationen sind auf unserer Homepage [www.bs1-mue.de](http://www.bs1-mue.de) bereitgestellt.

**7.1 Kontaktdaten:** Staatliche Berufsschule I Mühldorf a. Inn  
 Pilichdorfstraße 4, 84453 Mühldorf a. Inn  
 Telefon: 08631 373-0 Telefax: 08631 373-180  
 E-Mail: [verwaltung@bs1-mue.de](mailto:verwaltung@bs1-mue.de)  
 Internet: <https://www.bs1-mue.de>

### 7.2 Ansprechpartner:

Schulleitung	
<b>Schulleiter</b> N. N.	<b>Stellvertretender Schulleiter</b> (komm.) Michael Haase, StD
<b>Mitarbeiter in der Schulleitung</b> Richard Killermann, StD	<b>Mitarbeiter in der Schulleitung (EDV)</b> Michael Haase, StD
<b>Sekretariat</b> Tatjana Burghardt, VAe Franziska Hagn, VAe Andrea Schostok, VAe	<b>Öffnungszeiten</b> Montag – Freitag: 07:30 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr

Schulberatung	
<b>Beratungslehrerin</b> Eva-Maria Sewald-Kreiner, OStRin	<b>Schulpsychologin</b> Monika Schluck, StRin
<b>Verbindungslehrer</b> Dr. Georg Gafus, LAV	<b>Jugendsozialarbeit an Schulen (Jas)</b> Peggy Tóth und Kitty Korbacher

Fachbetreuung				
Agrarwirtschaft	Farb- und Holztechnik	Fahrzeugtechnik	Metalltechnik	Berufsvorbereitung
(komm.) Ursula Gründl, OStRin	Michael Präpasser, StD	Manfred Hölzlwimmer, StD	Wolfgang Schweiger, StD	Eva-Maria Sewald-Kreiner, OStRin
	Fachpraxis: Hans Emberger, FOL	Fachpraxis: N. N.		